



## DIENSTVERTRAG

abgeschlossen zwischen  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien  
und

Dr. Christoph Klein

Mit Beschluss des Vorstandes vom 27.1.2016 wurde Herr Dr. Christoph Klein mit Wirksamkeit ab 1.7.2016 zum Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien bestellt.

Der Vorstand der Bundesarbeitskammer hat die Bestellung von Herrn Dr. Klein zum Direktor der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und damit zum Leiter des Büros der Bundesarbeitskammer am 2.3.2016 gemäß § 85 Abs 1 Z 5 AKG genehmigt.

Auf Grundlage des § 77 Abs 6 AKG und der Richtlinien der Bundesarbeitskammer für Funktionsgebühren, für die Pensionsregelung der Präsidenten, für Entgeltregelungen und Pensionszusagen der Direktoren der Arbeiterkammern sowie über pauschalierten Aufwandsatz (RILF 1998), Abschnitt III, idF des Beschlusses der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 24.11.2000, wird zwischen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und Herrn Dr. Klein Folgendes vereinbart:

### 1. Entgelt

Für seine Funktion als Direktor der Arbeiterkammer Wien und als Leiter des Büros der Bundesarbeitskammer erhält Herr Dr. Klein ein monatliches Entgelt, bestehend aus Grundgehalt, Verwendungszulage und Zulage für die Leitung des Büros der Bundesarbeitskammer.

Als Grundgehalt gebührt der nach dem Gehaltsschema der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung (DBPO) jeweils geltende Höchstbezug (Verwendungsgruppe Ia, Gehaltsstufe 16).

Die Verwendungszulage beträgt 80% des Grundgehalts.

Die Zulage für die Leitung des Büros der Bundesarbeitskammer beträgt 10% der Summe aus Grundgehalt und Verwendungszulage.

Durch die Verwendungszulage sind Mehrleistungen über die für die ArbeitnehmerInnen der Arbeiterkammer geltende Normalarbeitszeit hinaus abgegolten.

Das monatliche Entgelt gelangt vierzehnmal jährlich zur Auszahlung.

Außer dem so definierten Entgelt erhält Herr Dr. Klein keine Pauschalien oder Zulagen, auch wenn solche den ArbeitnehmerInnen der Arbeiterkammer nach den dienstrechtlichen Vorschriften zustehen.

Im Übrigen sind hinsichtlich des Entgelts die für die ArbeitnehmerInnen der Arbeiterkammer geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (DBPO) sinngemäß anzuwenden.

## **2. Pension**

Herr Dr. Klein und seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Pensionsleistungen entsprechend den Bestimmungen des Abschnitts III, Punkt 2. der RILF 1998.

Bemessungsgrundlage für Pensionsleistungen der Arbeiterkammer ist der zuletzt gebührende Monatsbezug einschließlich der Verwendungszulage und der BAK-Zulage.

Die Punkte 2.2 bis 2.7 des Abschnitts III der RILF 1998 sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **3. Vertragsdauer**

Die Abberufung des Direktors ist gemäß § 77 Abs 1 AKG nur aus wichtigen Gründen mit Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zulässig. Für den Fall der Abberufung von Herrn Dr. Klein als Direktor gemäß § 77 Abs 1 AKG tritt Herr Dr. Klein wieder in die im Bestellungszeitpunkt geltende vertragsrechtliche Stellung ein.

## **4. Inkrafttreten**

Dieser Dienstvertrag tritt mit 1.7.2016 in Kraft.

Wien, am 29.3.2016

Rudi Kaske  
Präsident

Werner Muhm  
Direktor

Christoph Klein